



STATUTEN



EIT.schaffhausen

Gültig ab 11. Mai 2022



Inhaltsübersicht

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
 - A. Arten
 - B. Erhalt und Verlust
 - C. Rechte und Pflichten
- III. Organisation des Verbands
 - A. Generalversammlung
 - B. Delegiertenversammlung
 - C. Vorstand
 - D. Revisionsstelle
- IV. Fachgremien und Kommissionen
- V. Geschäftsstelle
- VI. Finanzen
- VII. Schlussbestimmungen



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen EIT.schaffhausen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.
- 2 Das Sektionsgebiet umfasst den Kanton Schaffhausen sowie angrenzende Regionen.
- 3 Der Verband kann sich im Handelsregister eingetragen lassen.

Art. 2 Zweck

- 1 EIT.schaffhausen ist eine Sektion von EIT.swiss.
- 2 EIT.schaffhausen vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt EIT.swiss bei seinen Tätigkeiten. Er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.
- 3 Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche:
Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik.
- 4 Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die Verbandsorgane die notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.
- 2 Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Verbandsmitgliedschaft:
 - Aktivmitgliedschaft
 - Partnermitgliedschaft
 - Persönliche Mitgliedschaft (Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder)

Art. 4 Aktivmitgliedschaft

- 1 Als Aktivmitglieder werden Unternehmen mit Handelsregistereintrag und aktiver Geschäftstätigkeit in der Schweiz aufgenommen.
- 2 Die Aktivmitgliedschaft kann grundsätzlich nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.
- 3 Sektionen müssen Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Aktivmitgliedern einer anderen Sektion aufnehmen.
- 4 Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.



Art. 5 Partnermitgliedschaft

- 1 Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Branche verbunden sind, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden.
- 2 Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6 Persönliche Mitgliedschaft

- 1 Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaberinnen resp. Inhaber oder Geschäftsführende eines Aktivmitglieds können auf eigenen Antrag hin Passivmitglied des EIT.schaffhausen werden.
- 2 Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaberinnen resp. Inhaber oder Geschäftsführende eines Aktivmitglieds können, sofern sie ihr Geschäft aus Alters- und Gesundheitsgründen und nach mindestens 25-jähriger Aktivmitgliedschaft aufgeben, auf Ebene EIT.swiss auf Antrag des EIT.schaffhausen Freimitgliedern ernannt werden.
- 3 Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen für EIT.swiss oder die Elektrobranche ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4 Personen mit einer persönlichen Mitgliedschaft haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

B. Erhalt und Verlust

Art. 7 Erhalt der Aktivmitgliedschaft

- 1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle resp. die Verbandsleitung der EIT.schaffhausen zu richten. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft, unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags.
- 2 Der Vorstand des EIT.schaffhausen entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss. Der EIT.schaffhausen informiert die Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich über die Aufnahme.
- 3 Ein ablehnender Entscheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung des EIT.schaffhausen zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 8 Erhalt der Partnermitgliedschaft

Die Aufnahme als Partnermitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Art. 9 Erhalt der persönlichen Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.
- 2 Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.



Art. 10 Austritt

- 1 Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche und eingeschriebene Austrittsschreiben ist bis 30. Juni an den EIT.schaffhausen zu richten. Austritte sind der Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich mitzuteilen.
- 2 Mit dem Austritt aus der Sektion ist automatisch der Austritt aus dem Verband verbunden.
- 3 Der Austritt von Passiv- und Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten an den EIT.schaffhausen zu richten.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister oder Ausschluss.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- 2 Betroffene können innert 14 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- 3 Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim EIT.schaffhausen zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses ist EIT.schaffhausen resp. EIT.swiss anzuhören.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 2 Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags der Elektrobranche einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbands in allen Bereichen zu fördern.
- 3 Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern ergeben bezüglich der Anwendung dieser Statuten, von Reglementen oder Vorschriften, die vom Vorstand geschaffen wurden, müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das in letzter Instanz entscheidet.



III. Organisation des Verbands

Art. 14 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 15 Funktion und Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorstands statt.
- 3 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 4 Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 5 Mitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 16 Befugnisse

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere:

- Genehmigung von Branchenleitbild und Verbandspolitik
- Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets mit Festlegung der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten EIT.swiss und Kantonalen Gewerbeverband
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Änderungen der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Behandlung von Mitgliederanträgen
- Behandlung von Rekursen
- Auflösung oder die Fusion des Verbands



Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Partner-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimm- resp. Wahlrecht.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem absoluten Mehr.
- 3 Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.
- 5 Abstimmungen mit Stimmgleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

C. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Bestellung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 2 Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Fachbereiche und Unternehmensstrukturen zu achten.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- 1 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 In den Vorstand ist wählbar, wer eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied innehat.

Art. 20 Einberufung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 2 Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen, die Traktanden spätestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.



Art. 21 Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbands verantwortlich. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Branche und der Verbandsmitglieder zu verfolgen.
- 2 Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbandes. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - Einberufung von Generalversammlungen sowie die Vorbereitung der zur Behandlung gelangenden Geschäfte
 - Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht der Genehmigung der Generalversammlung unterstehen
 - Erarbeitung von Grundlagen für die Weiterentwicklung des Verbands
 - Kontaktpflege mit Behörden, Amtsstellen, Dach- und Partnerorganisationen, Mandatsträgern und anderen Institutionen
 - Finanzpolitik des Verbands, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
 - Festlegung der Jahresbeiträge der Partnermitglieder sowie des Eintrittsentgelts für die Aktivmitglieder
 - Führung der laufenden Verbandsgeschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets
 - Formulierung von Zielsetzungen, Leitlinien und Arbeitsweise für Fachgremien und weitere Kommissionen
 - Wahl des Vizepräsidenten
 - Wahl der Geschäftsstelle und eines allfälligen Geschäftsführers
 - Ernennung der Freimitglieder und die Aufnahme der Partnermitglieder
 - Einsetzen eines leitenden Ausschusses und Festlegung von seiner Organisation sowie von seinen Aufgaben- und Kompetenzbereichen
 - Bestimmung der Personen, die für EIT.schaffhausen rechtsverbindliche Unterschrift Kollektiv zu zweien führen
- 3 Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an eine Geschäftsstelle, Kommissionen oder Fachgremien übertragen.

Art. 22 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Es gilt das relative Mehr.



D. Revisionsstelle

Art. 23 Wahl

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus einer gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassenen Revisionsunternehmung.
- 2 Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Art. 24 Befugnisse

Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

IV. Fachgremien und Kommissionen

Art. 25 Fachgremien und Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Verbandsaufgaben ständige oder befristete Fachgremien und/oder Kommissionen einsetzen.

Art. 26 Paritätische Kommission

- 1 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Paritätische Kommission werden durch den Vorstand gewählt.
- 2 Sie vertreten die Interessen der Arbeitgeber in der Paritätischen Kommission.

V. Geschäftsstelle

Art. 27 Geschäftsstelle

- 1 Der Vorstand kann zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführerin resp. einen Geschäftsführer einsetzen.
- 2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.



VI. Finanzen

Art. 28 Einnahmen

- 1 Die Ausgaben des Verbands werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsentgelt und Jahresbeitrag) sowie Erträgen aus Dienstleistungen und Vermögen gedeckt.
- 2 Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-/ UVG-Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.
- 3 Die Jahresbeiträge für Passiv- und Partnermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- 4 Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 29 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des EIT.schaffhausen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

Art. 30 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung über das vorhandene Vermögen zu bestimmen. Dabei sollen die vorhandenen Mittel im weitesten Sinne zur Förderung der Berufsbildung eingesetzt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Umgang mit Differenzen

Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, der darauf basierenden Reglemente und anderer grundlegender Verbandsdokumente ist der deutsche Originaltext massgebend.

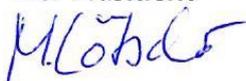
Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 11. Mai 2022 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

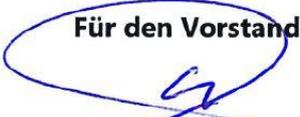
EIT.schaffhausen

Schaffhausen, 11. Mai 2022

Der Präsident


Martin Lötscher

Für den Vorstand


Roberto Belotti